

Satzung

des

Fördervereins Heimatfreunde Wagnerhaus „eingetragener Verein“ (e.V.)

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Förderverein Heimatfreunde Wagnerhaus „eingetragener Verein“ (e.V.) mit Sitz in Oberhaching, Landkreis München, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Übernahme der Instandsetzung und Erhaltung des Wagnerhauses in der Gemeinde Oberhaching in eigener Verantwortung. Grundlage dafür ist der Nutzungs- und Überlassungsvertrag zwischen der Gemeinde Oberhaching und dem Förderverein vom 17.11.1998

Dem Verein obliegt es insbesondere

1. das Anwesen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen,
2. späteren Generationen ein Bild der Lebensweise unserer Vorfahren zu vermitteln,
3. diese Vermittlung durch entsprechende Veranstaltungen zu vertiefen.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen ohne Rücksicht auf ihren Sitz oder Wohnsitz werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Verein zu richten.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Wegfall der Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft,
 - d) durch Tod.
4. Der Austritt ist jeweils am Ende eines Kalenderjahres möglich.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere ein grober Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins vorliegt. Über den Ausschluss beschließt der Beirat. Das betroffene Mitglied muss vor der Beschlussfassung gehört werden.
6. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen. Schadensersatzansprüche gegen den Verein wegen eines Ausschlusses sind – soweit diese rechtlich zulässig sind – ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben insbesondere das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet
 - a) die Satzung sowie Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen,
 - b) nach besten Kräften an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken,
 - c) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten.

3. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der jeweils gültigen Satzung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
2. Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung:

Der 2. Vorsitzende ist nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden befugt, den Verein zu vertreten und die dem 1. Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen während ihrer gesamten Amtszeit Mitglieder des Vereins sein.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet durch Zeitablauf oder durch Wegfall der Voraussetzungen für die Wahl. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl durchgeführt ist. Fällt eine Ersatzwahl in die laufende Amtsperiode, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des Neugewählten angerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand des Vereins führt die laufenden Geschäfte und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die weder dem Beirat noch der Mitgliederversammlung durch diese Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Der Vorstand ist befugt, den weiteren Mitgliedern des Beirates bestimmte Aufgabenbereiche zuzuordnen und für den laufenden Geschäftsgang eine Geschäftsordnung zu erlassen.

6. Der 1. Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund einer Beanstandung des Registergerichtes erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht zu erledigen, um die Eintragungsfähigkeit des Vereins oder einer Satzungsänderung herbei zu führen.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus dem Vorstand und 4 bis 8 weiteren Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Beirates müssen während ihrer gesamten Amtszeit Mitglieder des Vereins sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet durch Zeitablauf oder mit Wegfall der Voraussetzungen der Wahl. § 8 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 5 gelten entsprechend.
3. Dem Beirat obliegt insbesondere
 - a) die Mitwirkung bei der Festsetzung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes,
 - b) die Beschlussfassung für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Beirats,
 - b) die Bestellung der beiden Kassenprüfer,
 - c) die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag und die geprüfte Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes und der für besondere Aufgabenbereiche bestellten Mitglieder des Beirats,
 - d) die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand und deren Änderung,
 - e) die Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge,

- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich mit Angabe der Gründe beantragten. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 10 Tagen einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 3. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel, im Übrigen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Niederschrift soll folgende Mindestinhalte aufweisen:

- a) Name der Teilnehmer,
- b) Ort und Datum der Sitzung,
- c) Tagesordnung,
- d) Wortlaut und Abstimmungsergebnis der Beschlüsse.

§ 11 Kassenprüfung, Rechnungswesen

1. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Kassierer.
2. Die Jahresrechnung ist spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung wird von 2 Mitgliedern des Vereins (Kassenprüfern) geprüft, die hierfür von der Mitgliederversammlung bestellt werden.

§ 12 Aufwandsentschädigung und Informationspflicht

1. Die Organe des Vereins (§ 9 und § 8 der Satzung) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.

Zur pauschalen Abgeltung der Tätigkeit können Ehrenamtliche vom Verein eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Regelung gem.

§ 3 Nr. 26a EStG bis maximal zur Zeit 720 Euro pro Jahr erhalten.
Über die Zuwendung entscheidet der Vorstand.

2. Der Ehrenamtliche ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich anzuzeigen, wenn er weitere Einnahmen aus einer nebenberuflichen, ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG von einer anderen juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts erzielt, da es sich bei der Vergütung um einen Steuerfreibetrag handelt, der die jährliche Obergrenze von z.Z. 720 Euro pro Jahr nicht überschreiten darf.
3. Der Ehrenamtliche verpflichtet sich im Innenverhältnis den Verein von Zahlungsverpflichtungen Dritter freizustellen, wenn dem Verein durch eine Verletzung der Informationspflicht nach diesem Vertrag ein Schaden entsteht.

§ 13 Aufwendungsersatz

1. Neben der Aufwandsentschädigung (§ 12) hat der Ehrenamtliche gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Erstattung seiner tatsächlichen Aufwendungen nach § 670 BGB. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
2. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von (3 Monaten) nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 14 Haftung des Ehrenamtlichen

Der Ehrenamtliche haftet bei Schäden, die er während seiner Tätigkeit im Verein verursacht nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und wird im übrigen von der Haftung im Innenverhältnis freigestellt.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur in einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den 1. Vorsitzenden, es sei

denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberhaching, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere für das Heimathaus der Gemeinde Oberhaching, zu verwenden hat.

Oberhaching, 28.03.2019